

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

23/SN-297/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDEGESETZENTWURF	
Z. 131	-GE/19. 02
Datum:	14. DEZ. 1992
Verteilt:	14. Dez. 1992

H. Kleinsgraber
Wien, am 11.12.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-1092/R/Mi

Durchwahl:

514

Betreff: Entwurf eines Tiertransportgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

Kleinsgraber

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 11.12.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
Zl. 160.650/34-I/6-92 20. Oktober 1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-1092/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Tiertransportgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Allgemeines:

Es ist zweifellos ein berechtigtes Anliegen, Regelungen über den Tiertransport festzulegen, die nach Möglichkeit tierquälerische Auswirkungen hintanhaltend sollen. Doch geht dieser Entwurf in vielen Fällen über dieses Ziel bei weitem hinaus und bringt überdies einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand mit sich.

Vor allem der Transport von Tieren über weite Strecken, beispielsweise aus Oststaaten in den EG-Raum, stellte in der Vergangenheit ein wesentliches Problem beim Tierschutz dar; es wäre sicherzustellen, daß auch diese Transporte entsprechend erfaßt werden. Die Präsidentenkonferenz hält

- 2 -

es daher für notwendig, einige Bestimmungen noch einer grundlegenden Diskussion zu unterziehen.

In den Vorberatungen zum Tiertransportgesetz hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern verlangt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der sich an den Regelungen verschiedener vergleichbarer europäischer Staaten orientiert. Dies ist in einigen Bereichen jedoch nicht der Fall.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern weist daher noch einmal auf folgende vergleichbare Regelungen hin, die in einem österreichischen Tiertransportgesetz berücksichtigt werden müßten:

- Schweizer Tierschutzverordnung vom 23. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Dez. 1991 (AS 1991 2349), Art. 52f
- Richtlinie des Rates vom 19. Nov. 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (91/628 EWG) sowie
- diverse Vorschriften in der BRD.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Der Katalog von Tieren in Abs. 1, bei deren Transport das Tiertransportgesetz Anwendung finden soll, muß wohl etwas präziser und durchdachter formuliert werden. Ein Grund für die Unterscheidung der Tiere in Z 1 bis 4 in kaltblütige Tiere und warmblütige Tiere, soweit sie von Z 1 bis 4 nicht erfaßt sind, erscheint nicht einleuchtend.

Es scheint zum Beispiel nicht sinnvoll, daß ein Sportfischer, der mehr als drei Regenwürmer zu einem mehr als 50 km entfernten See mitnimmt, die Bestimmungen des Tiertransportgesetzes (Transportbescheinigung!) zu beachten hat. Auch erscheint fraglich, ob der Transport von Bienenstöcken

zu mehr als 50 km entfernten Weiden unter dieses Gesetz fallen soll.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum gerade Hunde und Hauskatzen erst bei mehr als drei Tieren pro Transport vom Gesetz erfaßt werden sollen. Gerade bei diesen Tiergattungen kommt es insbesondere im Zuge des Sommer-Urlaubsverkehrs immer wieder zu schrecklichen Tierquälereien, die durch dieses Gesetz erst wieder nicht eingefangen würden. Der Tierhalter darf auch in diesen Fällen nicht von den Bestimmungen dieses Gesetzes entbunden werden. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern tritt daher für eine Gleichbehandlung aller transportierten Tiere ein.

Die Präsidentenkonferenz fordert in Abs.2 eine Ausdehnung der Ausnahmeregelung für Transporte unter 100 km sowie für Tiertransporte im Rahmen der Nachbarschaftshilfe. Weiter verlangt wird die - auch in der EG-Richtlinie vorgesehene - Ausnahme für "den Transport von Tieren durch Tierzüchter bzw. -mäster mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder ihren eigenen Transportmitteln, wenn die geographischen Gegebenheiten für bestimmte Tierarten eine Verbringung ohne kommerzielle Absicht im Rahmen der saisonbedingten Wanderhaltung erforderlich machen." Auch hier gehört die gerade in der Almwirtschaft übliche Nachbarschaftshilfe einbezogen.

Zu § 3:

Abs.2 ist viel zu eng gefaßt. Eine frischmelkende Kuh mit Kalb ist ohne weiteres transportfähig. Der Auftrieb solcher Tiere zu den Versteigerungen würde unmöglich werden, wobei es für die Prüfungsorgane schwierig wäre abzuschätzen, ob die Kuh tatsächlich 48 Stunden vorher abgekalbt hat. Des weiteren wäre der Abtransport derartiger Kühe bei notgedrungenen Almabtrieben nicht möglich. Ebenso könnte ein Tierbesitzer in Schwierigkeiten kommen, wenn ein Tier während der Beförderung aus nicht vorhersehbaren Gründen

vorzeitig abkalbt.

In Z 3 gehört festgelegt, wie lange Tiere als "neu geboren" gelten. Weiter müssen - wie in der EG-Richtlinie - "leicht verletzte oder leicht erkrankte Tiere, denen der Transport keine unnötigen Leiden verursachen würde" als beförderungsfähig gelten.

Zu § 4:

Die Z 10 des Abs.1 hat ersatzlos zu entfallen. Die Angabe des Importlandes bei Schlachttieren, die im Inland geschlachtet werden, ist in der Praxis unmöglich, da erst nach der Schlachtung entschieden wird, ob das Fleisch im Inland verbleibt oder exportiert wird bzw. in welches Land es exportiert wird. Diese Bestimmung würde nur zu "pro forma - Angaben" führen.

Zu § 5:

Die Bestimmung in Abs.2, daß Schlachtiertransporte nur bis zum "nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb" durchgeführt werden dürfen, stellt einen bedeutenden Eingriff des Gesetzgebers in das verfassungsmäßig verankerte Grundrecht auf Erwerbsfreiheit dar und wird daher von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern aufs schärfste abgelehnt.

Durch diese Regelung würde ein Landwirt gezwungen, seine bisherigen Handelsbeziehungen zu einem weiter entfernten als dem nächstgelegenen Schlachthof abzubrechen. Insbesondere die österreichische Rinderwirtschaft ist, strukturell bedingt auch durch den hohen Grünlandanteil in den Berggebieten und anderen klimatisch bedingten Grünlandregionen, in einem bedeutenden Ausmaß exportorientiert. Exporte können beispielsweise jedoch nur dann erfolgen, wenn die Schlachtung auf einem Schlachthof mit einem den hohen EG-Anfordernissen entsprechenden Standard durchgeführt wird.

Der Transport zu diesem Schlachthof wäre jedoch, sofern nicht unter das Adjektiv "geeignet" subsumierbar, aufgrund vorliegender Formulierung nicht mehr möglich, da nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von zum Export in die EG zugelassenen Schlachthöfen österreichweit existiert.

Hier sei insbesondere auf den Umstand hingewiesen, daß von Schlachthof zu Schlachthof sehr hohe Preisdifferenzen für den einzelnen Landwirt festzustellen sind. Ein Landwirt wäre demnach nicht mehr berechtigt bzw. der Abnehmer des Schlachttieres nicht mehr befugt, ein Schlachttier zum übernächsten Schlachthof, bei dem ein höherer Erlös erzielbar wäre, zu verbringen. Abgesehen davon, daß dies eine faktische Bindung für den Bauern an einen Schlachthof bedeuten würde, wäre jeder Verhandlungsspielraum für den Landwirt in der Preisfindung unterbunden. An Hand der Marktberichte über die Viehmärkte ist beispielsweise ersichtlich, daß die Preisdifferenzen in einzelnen Gebieten und zwischen Schlachthöfen bis zu mehreren Schilling pro Kilogramm Lebendgewicht für ein Schlachttier betragen. Auf Grund einer Einschränkung des Wettbewerbes würden hier für den betroffenen Landwirt Einkommenseinbußen in beträchtlicher Höhe entstehen. Gerade die kleinstrukturierte österreichische Viehwirtschaft wäre von dieser Bestimmung aufs schwerste getroffen. Auch in der EG-Richtlinie gibt es keine derartige Bestimmung, die auch mit den marktwirtschaftlichen Prinzipien der EG (Wettbewerbsfreiheit etc.) unvereinbar ist. In dieser Bestimmung widerspricht der Entwurf sicherlich der im Vorblatt angesprochenen EG-Konformität.

Auch mit der in Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmegewilligung kann kein Auslangen gefunden werden, da häufig bis zur Erteilung der Bewilligung die Liefermöglichkeit bereits vorbei sein wird.

- 6 -

Zu § 6:

Die Präsidentenkonferenz verlangt zu Abs.1 eine Ergänzung wie folgt: "... und sich bei Transporten über 8 Stunden erforderlichenfalls niederlegen können." Bei Lieferung der Tiere auf Versteigerungen sind die Landwirte in der Regel nur kurz unterwegs. Hier erscheint eine Möglichkeit zum Niederlegen nicht erforderlich.

Der geforderte Schutz in Abs.2 vor starken klimatischen Unterschieden ist in der Praxis nicht möglich. Schließlich müssen Tiere aus Stallhaltung auch bei tiefen Wintertemperaturen transportiert und verbracht werden. Starke klimatische Unterschiede wären nur mit klimatisierten Fahrzeugen auszuschließen.

Zu § 7:

In Abs.3 ist sicherzustellen, daß Landwirte mit Viehhaltung auf jeden Fall befähigt sind, die entsprechenden Tiere auch zu befördern; ebenfalls daß auch ein fachlich befähigter Transportbegleiter (und nicht unbedingt Lenker) ausreichend ist.

Zu § 8:

Gänzlich undurchführbar erscheint es wie in Abs.1 vorgesehen, bei einem Transport mehrerer Tiere in demselben Laderaum dafür Sorge zu tragen, daß sie sich und andere nicht gefährden.

Ebenso wird es nicht möglich sein, ausgewachsene männliche Tiere und Jungtiere derselben Gattung während eines Transportes voneinander getrennt zu halten, wie es Abs.2 vorsieht. Auf die mit dieser Durchführung verbundenen zeitlichen Verzögerungen bzw. Mehrkosten wird ergänzend hingewiesen.

Zu § 11:

Beim Transport von Hühnern und Hausgeflügel ist bei der Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln, wie Bahn oder

Post, nicht in allen Fällen die in Abs.1 vorgesehene Frist von 12 Stunden einhaltbar. Bis jetzt war auch bei längeren Zeitspannen durch diese Transportdauer kein Problem zu verzeichnen. Es wird daher verlangt, die Frist von 12 Stunden auf 24 Stunden zu erweitern.

Abs.2 muß ausgedehnt werden auf "Küken und Junggeflügel", womit auch der Halbsatz nach dem Beistrich zu entfallen hat.

Zu § 13:

Die Einhaltung der Abs.2 und 4 ist gänzlich unmöglich. Weiter wird bezüglich der Überschrift darauf hingewiesen, daß Vögel ohnehin warmblütige Tiere sind.

Zu § 16:

Die Regelung in Abs.2, daß bei Transport über Bundesländergrenzen der für die Bewilligung einer Ausnahme im Sinne des § 5 Abs.2 - der aber ohnehin zur Gänze abgelehnt wird - zuständige Landeshauptmann das Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Landeshauptmännern herzustellen hat, ist angesichts der Dauer von Behördenverfahren eine unzumutbare Erschwernis. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, daß Österreich ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellt, sollte es ausreichen, daß der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport beginnt, alleine für die Bewilligung einer Ausnahme zuständig ist. Besonders in Grenzgebieten einzelner Bundesländer würde ein Beharren auf der vorgeschlagenen Lösung zu unzumutbaren Erschwernissen führen.

§ 17:

Die Einrichtung von Tiertransportinspektoren in Abs.1 wird aus Kostengründen grundsätzlich abgelehnt. Die Präsidentenkonferenz vertritt die Auffassung, daß der Personenkreis, welcher bisher die Möglichkeit der Kontrolle und Inspektion von Tiertransporten besaß, auch in Hinkunft ausreichen muß, um die wirkungsvolle Durchsetzung dieses Gesetzes zu ge-

- 8 -

währleisten.

Zu § 22:

Aufgrund der besonderen Probleme beim Viehtransport, die eine ganz spezifische fachliche Kenntnis erfordern, soll in der Vollzugsklausel festgelegt sein, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich der §§ 1 bis 11 und 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes betraut wird.

- - - - -

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern spricht sich aus den dargelegten Gründen entschieden gegen diesen Entwurf und die Weiterleitung in der vorgesehenen Fassung an die gesetzgebenden Körperschaften aus. Es wird um Gelegenheit einer Aussprache über die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen ersucht.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger